S 41 U 106/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verletztenrente MdE-Bemessung berufliche Betroffenheit
Leitsätze	Ein Versicherter, der die übliche Ausbildung zum Masseur mit schulischer Ausbildung und Praktikum absolviert und im Rahmen kurzfristiger Kurse in seine Kerntätigkeit fallende Kenntnisse vertieft, erlangt nicht eine Spezialisierung, die auf einen ungewöhnlichen, hochspezialisierten Beruf hindeutet, der eine Rentenerhöhung i.S. des §§ 581 Abs.2 RVO, 56 Abs.2 S.3 SGB VII rechtfertigen könnte.
Normenkette	RVO § 581 Abs 2 SGB VII § 56 Abs 2 S 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 U 106/98
Datum	05.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 490/00
Datum	29.05.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 05.10.2000 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 15.07.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01. 1998 abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1936 geborene KlÃ¤ger leidet nach Angabe des Hautarztes Dr.B. seit 1988/89 an einem beruflich verursachten kumulativ-toxischen Handekzem.

Der KlÃ¤ger hat von 1951 bis 1954 eine Konditorlehre und von 1955 bis 1957 eine Lehre als Schlosser und Mechaniker absolviert. Nach dem Wehrdienst war er von 1959 bis 1975 als Mon- teur in der Schweiz und in Deutschland tÃ¤tig. Nach Umschulung und Praktika von 1975 bis 1978 war er ab 1978 als Masseur und medizinischer Bademeister, seit 01.10.1981 selbstÃ¤ndig in eigener Praxis, tÃ¤tig. Der KlÃ¤ger hat im Klageverfahren Unterlagen Ã¼ber absolvierte LehrgÃ¤nge vorgelegt, nÃ¤mlich Ã¼ber eine viermonatige Ausbildung zum Sportphysiotherapeuten von November 1976 bis MÃ¤rz 1977, einen Vierwochenlehrgang in manueller Lymphdrainage 1977 mit Wiederholungslehrgang am 13. und 14.05.1985, einen Lehrgang fÃ¼r Traditionelle Chinesische Massage am 22. und 23.06.1985, ein Seminar "Geburtsvorbereitung nach Dr.Dick-Read" vom 17.04.1986 bis 23.04.1986, ein Seminar Ã¼ber Elektrische Differential-Therapie am 28.04.1990, ein Seminar fÃ¼r den Fachbereich Ultraviolettstrahlen/Strahlen I am 19.10.1985, und einen Lehrgang fÃ¼r Kryotherapie am 26.06.1978 mit einer Kursdauer von drei Stunden sowie am 22.09.1984. Weiter wies der KlÃ¤ger darauf hin, dass er bei den GelÃ¤nde-Mannschafts-Weltmeisterschaften der Motorradfahrer 1980, 1981 und 1982 die Mannschaften betreut habe.

Nach Beiziehung von Befundberichten des Hautarztes Dr.T. und der HautÃ¤rztin Dr.G. holte die Beklagte ein Gutachten des Hautarztes Prof.Dr.B. vom 17.05.1994 ein, der zusammenfassend zu dem Ergebnis kam, beim KlÃ¤ger sei es in den letzten acht Jahren seiner BerufstÃ¤tigkeit, also seit 1986, zu ekzematÃ¶sen HautverÃ¤nderungen, die sich als Ã¤uÃerst rezidivfreudig und therapieresistent erwiesen hÃ¤tten, gekommen. Es handle sich um ein kumulativ-toxisches Handekzem.

Die Ãrztin fÃ¼r Dermatologie Dr.S. vom Bayer. Landesinstitut fÃ¼r Arbeitsmedizin erklÃ¤rte im Gutachten vom 22.07. 1994, ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang des kumulativ-toxischen/ irritativen Handekzems mit der beruflichen TÃ¤tigkeit erscheine wahrscheinlich. Es bestehe aber keine rentenberechtigende MdE. Der Beklagten werde empfohlen, die besondere berufliche Betroffenheit bei einer MdE-Bemessung zu berÃ¼cksichtigen. Die Anwendung des Â§ 3 BKV werde empfohlen.

Die Beklagte zog ein Gutachten des Dr.B. fÃ¼r das Sozialgericht MÃ¼nchen in der Rentenversicherungsstreitsache des KlÃ¤gers vom 05.01.1993 bei, in dem Dr.B. zu dem Ergebnis kam, beim KlÃ¤ger bestehe ein kumulativ-toxisches Handekzem, rechts stÃ¤rker als links ausgeprÃ¤gt, auÃerdem ein Zustand nach Sigmaresektion, eine degenerative WirbelsÃ¤ulenerkrankung sowie eine leichte FettstoffwechselstÃ¶rung. Der KlÃ¤ger sei nicht in der Lage, als Masseur zu arbeiten. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seien ihm leichte bis mittelschwere Arbeiten im Gehen, Stehen und Sitzen, ohne Heben und Tragen von schweren Lasten, im Freien und in geschlossenen RÃ¤umen vollschichtig mÃ¶glich.

In der Stellungnahme vom 26.01.1995 fÃ¼r die Beklagte fÃ¼hrte Dr.B. aus, bei noch bestehendem geringgradigem Hautbefund sei eine MdE von 20 v.H. gegeben.

Die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte teilte im Schrei- ben vom 21.03.1995 mit, die BerufsunfÃ¤higkeitsrente werde dem KlÃ¤ger ausschlieÃlich wegen der Hauterkrankung gewÃ¤hrt.

Beigezogen wurden die Einkommenssteuerbescheide fÃ¼r die Jah- re von 1992 bis 1997. Daraus ergeben sich zu versteuernde EinkÃ¼nfte aus selbstÃ¤ndiger Arbeit von ca. 165.000,00 DM, 93.000,00 DM.

Mit Schreiben vom 07.01.1997 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, er habe seine Praxis zum 31.12.1996 aufgegeben. Im Schreiben vom 24.02. 1997 wies er darauf hin, die Kontaktekzeme seien durch die Berufsaufgabe so gut wie abgeheilt. Er sei nicht mehr in Ã¤rztlicher Behandlung.

Im Gutachten vom 23.05.1997 fÃ¼hrte Dr.B. aus, es liege noch ein erheblicher irritabler Hautzustand vor, so dass die Haut kaum belastungsfÃ¤hig sei. Die hautkrankheitsbedingte MdE kÃ¶nne maximal mit 10 v.H. bewertet werden.

Mit Bescheid vom 15.07.1997 stellte die Beklagte fest, dass beim KlÃ¤ger eine Hauterkrankung im Sinne der Nr.5101 der Anlage zur BKV bestehe. Der Versicherungsfall sei am 01.01.1997 eingetreten. Ein Anspruch auf Rente bestehe nicht.

Der KlÃ¤ger wies mit Widerspruch darauf hin, bei entsprechender TÃ¤tigkeit sei zu erwarten, dass das Handekzem sofort wieder auftrete. Daher sei eine MdE von wenigstens 20 v.H. gegeben. Der Hautarzt Dr.T. erklÃ¤rte, seit 1989 sei ein durchgehendes chronisches Handekzem diagnostiziert, das trotz erheblicher therapeutischer BemÃ¼hungen nicht wesentlich habe beeinflusst werden kÃ¶nnen. Am 29.09. 1997 habe sich eine totale Abheilung gezeigt. Der Arzt fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr.F. fÃ¼hrte aus, nachdem der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit beendet habe, sei die Haut in den darauffolgenden Monaten zusehends besser geworden.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15.01.1998 zurÃ¼ck. MutmaÃungen Ã¼ber den Hautzustand im Falle der Aufnahme einer hautgefÃ¤hrenden TÃ¤tigkeit kÃ¶nnten auf die HÃ¶he der MdE keine Auswirkungen haben, da auch die Voraussetzungen fÃ¼r das Vorliegen einer Berufskrankheit wegfallen wÃ¼rden, wenn der KlÃ¤ger eine hautgefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit aufnÃ¤hme.

Zur BegrÃ¼ndung der Klage hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, der Zwang zur TÃ¤tigkeitsaufgabe mÃ¼sse als Indiz fÃ¼r den Schweregrad der Krankheit dienen. BerÃ¼cksichtigt werden mÃ¼sse auch, dass der Beruf des Masseurs sein Lebensberuf sei. Er verfÃ¼ge nicht Ã¼ber andere FÃ¤higkeiten, deren Nutzung ihm zugemutet werden kÃ¶nnte. Er sei hochspezialisiert gewesen, da er die Zusatzausbildungen als Sportphysiotherapeut, Lymphdrainagetherapeut, in traditioneller chinesischer Massage, Geburtsvorbereitung nach Dick-Read und UV-

Bestrahlung absolviert und auÃerdem Elektrotherapie, Mobilisation und Ultraschallbehandlung durchgefÃ¼hrt habe. Daher sei Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII anzuwenden.

Der vom SG zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ernannte Arzt fÃ¼r Dermatologie Prof.Dr.B. hat im Gutachten vom 27.06.2000 zusammenfassend ausgefÃ¼hrt, die beruflich bedingte Hauterkrankung des KlÃ¤gers, ein kumulativ-toxisches Handekzem, habe zur Unterlassung der gefÃ¤hrenden TÃ¤tigkeit gezwungen. Die MdE werde auf 10 v.H. geschÃ¤tzt. Bei der Beurteilung der MdE werde die durch das nachgewiesene Kontaktallergen geschÃ¤tzte BeeintrÃ¤chtigung der ErwerbsfÃ¤higkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bewertet. Der bei der Nachbegutachtung vorliegende Hautzustand spiele keine Rolle, wenn bereits ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen Beruf und Hauterkrankung festgestellt worden sei. Aufgrund der HÃ¤ufigkeit der Allergene unter dem Gesichtspunkt ihrer Verbreitung und ihres Vorkommens im allgemeinen Arbeitsleben, kÃ¶nne nicht von einer hÃ¶heren MdE als maximal 10 v.H. ausgegangen werden. Beim KlÃ¤ger habe zu keinem Zeitpunkt eine MdE in rentenberechtigendem Umfang vorgelegen.

Mit Schreiben vom 09.08.2000 hat der KlÃ¤ger dem SachverstÃ¤ndigen insoweit zugestimmt, als aus medizinischer Sicht eine MdE in HÃ¶he von 10 v.H. festzustellen sei. Die Frage einer besonderen beruflichen Betroffenheit sei aber noch zu klÃ¤ren. Der KlÃ¤ger hat auf sein hohes Lebensalter, die Dauer der Ausbildung und die umfangreiche Fortbildung, darauf, dass er hochspezialisiert gewesen sei, da er kostenaufwendige Zusatzausbildungen absolviert habe, dass er die TÃ¤tigkeit jahrzehntelang ausgeÃ¼bt habe, dass er eine gÃ¼nstige Stellung im Erwerbsleben erzielt habe und darauf, dass er nicht Ã¼ber andere berufliche FÃ¤higkeiten, deren Nutzung ihm jetzt zugemutet werden kÃ¶nne, verfÃ¼ge, hingewiesen.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 05.10.2000 hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, seine Spezialkenntnisse wÃ¼rden auch dadurch verdeutlicht, dass er als Sportphysiotherapeut bei Bundesligavereinen tÃ¤tig gewesen sei. Er habe auch fÃ¼r unkonventionelle Behandlungsmethoden besondere GerÃ¤te angeschafft und groÃen Kostenaufwand betrieben.

Mit Urteil vom 05.10.2000 hat das SG die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 15.07.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.1998 verurteilt, dem KlÃ¤ger wegen einer Berufskrankheit nach Nr.5101 der Anlage zur BKV eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. ab 01.01.1997 zu gewÃ¤hren. Die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte habe ausfÃ¼hrlich dargelegt, dass die Voraussetzungen des Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII erfÃ¼llt seien.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten vom 30.11. 2000, zu deren BegrÃ¼ndung sie ausfÃ¼hrt, eine BeeintrÃ¤chtigung im Sinne des Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII sei nicht schon dann gegeben, wenn infolge einer Erkrankung ein Lehrberuf nicht mehr ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nne. Beim Beruf eines Masseurs handle es sich um einen Ã¼blichen Ausbildungsberuf, der kein spezielles Talent erfordere. Auch die vorgelegten BestÃ¤tigungen und Zertifikate belegten nicht,

dass der KlÃ¤ger einen Spezialberuf ausgeÃ¼bt habe. Im Ãbrigen seien fÃ¼r die Aufgabe des Berufs neben der Hauterkrankung auch die Erkrankungen im Bereich der WirbelsÃ¤ule, Bauchbeschwerden, arthrotische VerÃ¤nderungen, muskulÃ¤re Probleme sowie Stress und Leistungsdruck ausschlaggebend gewesen. Die wirtschaftlichen Nachteile durch die Aufgabe der hautgefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit wÃ¼rden durch Ãbergangsleistungen im Rahmen des Â§ 3 BKV weitgehend ausgeglichen, so dass von einem unzumutbaren erhalte der KlÃ¤ger BerufsunfÃ¤higkeitsrente.

Der KlÃ¤ger wendet dagegen ein, es sei nicht gerechtfertigt, seine berufliche TÃ¤tigkeit auf die engen Voraussetzungen des Lehrberufs zu reduzieren. Es sei nicht entscheidend, welche Voraussetzungen durch eine Ausbildungsordnung vorgegeben seien. Er habe anhand zahlreicher Dokumente nachgewiesen, dass es sich bei ihm um einen ausgesprochenen Spezialisten handle. Im Ãbrigen spielten die Feststellungen nach Â§ 3 BKV oder die Tatsache eines Rentenbezugs Ã¼berhaupt keine Rolle.

Beigezogen ist die Akte der BfA mit der berufskundlichen Stellungnahme vom 10.03.1993. Der Beruf des Masseurs erfordere die gesundheitliche Eignung, auch TÃ¤tigkeiten mit hautbelastenden Substanzen zu verrichten. DarÃ¼ber hinaus dÃ¼rften die kÃ¶rperliche Belastung und die auftretenden Zwangshaltungen nicht Ã¼bersehen werden. Der KlÃ¤ger sei insoweit nicht mehr einsatzfÃ¤hig. Zur BegrÃ¼ndung der Klage gegen den ablehnenden Bescheid und Widerspruchsbescheid der BfA verwies der KlÃ¤ger auf folgende Erkrankungen: Zustand nach Divertikelperforation, depressive Entwicklung, schwerwiegende orthopÃ¤dische Erkrankungen und Osteoporose, allergische Ekzeme (Klageschriftsatz vom 24.06.1992). Ab 01.03.1991 bezog der KlÃ¤ger Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Mit Bescheid vom 16.09.1997 wurde ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.06.1997 gewÃ¤hrt. Zur BegrÃ¼ndung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid gab der KlÃ¤ger an, er habe im Antragsverfahren versÃ¤umt, die AusÃ¼bung einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit Ã¼ber den 01.06.1997 hinaus anzugeben. Es sei nur die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Masseur zum 31.12.1996 beendet worden. Im gesamten Zeitraum, fÃ¼r den Rentenleistungen wegen Erwerbsun- fÃ¤higkeit gewÃ¤hrt worden seien, sei er fortlaufend bis heute selbstÃ¤ndig tÃ¤tig. Es bestehe daher nur Anspruch auf BerufsunfÃ¤higkeitsrente. Er wolle keine Leistungen behalten, auf die kein Rechtsanspruch bestehe. Mit Bescheid vom 22.02.2001 wurde dem KlÃ¤ger Regelaltersrente ab 01.04.2001 gewÃ¤hrt. aus Ziffer 1 aus dem Schriftsatz vom 28.11.2000.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten, der BfA sowie die Klage- und Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und sachlich

begrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs.1 SGB VII ist eine Berufskrankheit wie ein Arbeitsunfall zu entschÃ¤digen. Berufskrankheit ist eine Erkrankung, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung als solche bezeichnet ist und die der Versicherte bei einer unfallversicherungsrechtlich geschÃ¼tzten TÃ¤tigkeit erleidet. Nach Nr.5101 der Anlage zur BKV zÃ¤hlt die schwere, wiederholt rÃ¼ckfÃ¤llige Hauterkrankung zu den Berufskrankheiten. Dass die beim KlÃ¤ger vorliegende Hauterkrankung durch eine versicherte TÃ¤tigkeit verursacht worden ist, hat die Beklagte mit Bescheid vom 15.07. 1997 bindend anerkannt. Die durch die Hauterkrankung hervorgerufene BeeintrÃ¤chtigung des kÃ¶rperlichen LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers fÃ¼hrt in Anwendung des Â§ 56 Abs.1 SGB VII zu keiner rentenberechtigenden MdE. Dies bestreitet der KlÃ¤ger nicht. Ein Rentenanspruch ist aber auch bei BerÃ¼cksichtigung des Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII nicht begrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII sind bei der Bemessung der MdE Nachteile zu berÃ¼cksichtigen, die der Verletzte dadurch erleidet, dass er bestimmte von ihm erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge der Berufskrankheit nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen kann, soweit sie nicht durch sonstige FÃ¤higkeiten, deren Nutzung ihm zugemutet werden kann, ausgeglichen werden.

Die durch das UVNG eingefÃ¼hrte Vorschrift des Â§ 581 Abs.2 RVO, ab 01.01.1997: Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII, normiert im Wesent- lichen die bis dahin entwickelten GrundsÃ¤tze der Rechtspre- chung zur Vermeidung unbilliger HÃ¤rten bei der Bemessung der MdE (vgl. Schulin, Unfallversicherungsrecht, Â§ 48 Rdnr.39 ff m.w.N.). Hierbei handelt es sich nicht um eine allgemeine BerÃ¼cksichtigung der besonderen beruflichen Betroffenheit wie etwa im Bundesversorgungsgesetz. Dies widersprÃ¤che den Voraussetzungen und der Systematik des Unfallversicherungsrechts. Eine HÃ¶herbewertung der MdE im Rahmen des Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII ist dann veranlasst, wenn unter Wahrung des Grundsatzes der abstrakten Schadensberechnung die NichtberÃ¼cksichtigung von Ausbildung und Beruf bei der Bewertung der MdE im Einzelfall zu einer unbilligen HÃ¤rte fÃ¼hren wÃ¼rde (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, Â§ 56 Rdnr.55 ff m.w.N.).

Als wesentliche Merkmale fÃ¼r die Beurteilung der Frage, ob eine hÃ¶here Bewertung der MdE zur Vermeidung unbilliger HÃ¤rten gerechtfertigt ist, hat das BSG insbesondere das Alter des KlÃ¤gers, die Dauer der Ausbildung sowie vor allem die Dauer der AusÃ¼bung der speziellen beruflichen TÃ¤tigkeit und auch den Umstand bezeichnet, dass die bisher verrichtete TÃ¤tigkeit eine gÃ¼nstige Stellung im Erwerbsleben gewÃ¤hrleistete. Aus diesen Merkmalen und den auÃerdem zu beachtenden sonstigen besonderen UmstÃ¤nden des Einzelfalls kann sich eine hÃ¶here Bewertung der MdE ergeben, wenn der KlÃ¤ger die ihm verbliebenen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten nur noch unter Inkaufnahme eines unzumutbaren sozialen Abstiegs auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens verwerten kann (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 581 RVO Nr.1 m.w.N.). Die vom Senat vorgenommene EinzelfallprÃ¼fung fÃ¼hrt im vorliegenden Fall nicht zur Annahme einer unbilliger HÃ¤rte. MaÃgeblich ist die Summe der einzelnen Merkmale, die in ihrer

Gesamtheit keinen Nachteilsausgleich im Sinne von Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII rechtfertigt (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 56, Anm.12.2 m.w.N.).

Der KlÃ¤ger hat nach der Lehre als Konditor sowie als Schlosser und Mechaniker und der TÃ¤tigkeit in diesem Beruf bis 1975, also erst nach einem bereits 24 Jahre dauernden Berufsleben von 1975 bis 1978 die Ausbildung zum Masseur absolviert. Hierbei handelt es sich um einen typischen Ausbildungsberuf. Die Annahme einer besonderen beruflichen Betroffenheit im Sinne des Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII erfordert grundsÃ¤tzlich die erzwungene Aufgabe einer spezifischen, nicht alltÃ¤glichen BerufstÃ¤tigkeit mit einem verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig engen Einsatzbereich, wobei in erster Linie an kÃ¼nstlerische und sonstige schÃ¶pferische FÃ¤higkeiten gedacht ist. (vgl. Kasseler Kommentar Â§ 56 SGB VII Rdnr.29 m.w.N.). Die AusÃ¼bung des Berufs muss aufgrund der Dauer und IntensitÃ¤t oder aufgrund besonderer Begabung nicht nur ein spezielles Fachwissen, sondern auch besondere FÃ¤higkeiten und Fertigkeiten vermittelt haben, die die Stellung im Erwerbsleben wesentlich begÃ¼nstigt haben (vgl. Kasseler Kommentar a.a.O.).

Derartige besondere FÃ¤higkeiten und Fertigkeiten in einem sehr spezifischen Beruf hat der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit als Masseur nach Abschluss der Umschulung ab 1978 nicht erlangt. Er hat die Ã¼bliche Ausbildung zum Masseur mit schulischer Ausbildung und Praktika absolviert, wobei zu den LehrfÃ¤chern auch Grundlage und Technik der WÃ¤rme- und Lichtbehandlung, EinfÃ¼hrung in die Elektrotherapie, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde zÃ¤hlen. Damit gehÃ¶ren die vom KlÃ¤ger besonders erwÃ¤hnten FÃ¤higkeiten in Elektrotherapie, Strahlentherapie und Kryotherapie in ihren Grundbegriffen bereits zu den Ausbildungsinhalten des Masseurs und medizinischen Bademeisters. Zur KerntÃ¤tigkeit des Masseurs und Bademeisters gehÃ¶ren auch Bindegewebsmassagen mit Lymphdrainage, so dass diese Weiterbildung ebenfalls in den Rahmen der KerntÃ¤tigkeit fÃ¤llt (vgl. GABI, Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen, 1981). Die Kurse, die der KlÃ¤ger absolviert hat, haben diese Kenntnisse sicherlich vertieft, waren aber andererseits derart kurzfristig, jeweils nur auf wenige Tage bzw. Stunden angesetzt, dass besondere, Ã¼ber das allgemeine Wissen von Masseuren und medizinischen Bademeistern hinausgehende Kenntnisse nicht erwartet werden kÃ¶nnen. Es handelte sich nur um eine Vertiefung, aber nicht um eine Spezialisierung, die Ã¼ber den Bereich, in dem ein Masseur Ã¼blicherweise tÃ¤tig ist, hinausginge. Weder die erlernte und ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit noch die Dauer der Ausbildung deuten auf einen ungewÃ¶hnlichen, hochspezialisierten Beruf, der quantitativ und qualitativ die Kenntnisse und Fertigkeiten anderer Ausbildungsberufe Ã¼berragende Anforderungen stellen wÃ¼rde, hin.

Zwar hat der KlÃ¤ger in seinem Beruf ein gutes Auskommen gehabt, eine herausragende Stellung im Erwerbsleben war damit aber nicht verbunden.

Der KlÃ¤ger hatte zudem zum Zeitpunkt der Berufsaufgabe, zum 31.12.1996, mit 60 Jahren ein Alter erreicht, in dem ein groÃer Teil der Versicherten, unabhÃ¤ngig von gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen, den Ruhestand beginnt.

Im Ãbrigen hÃ¤tte der KlÃ¤ger zumindest zum Zeitpunkt des Auftretens der Hauterkrankungen 1988/89 im Alter von 52/53 Jahren die MÃ¶glichkeit gehabt, die im Beruf des Masseurs erworbenen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten als fachbezogener Ausbilder an Massageschulen, Lehranstalten, sonstigen Lehreinrichtungen fÃ¼r physikalische Therapie, BerufsfÃ¶rderungswerken o.Ã¤., oder als Leiter einer physikalisch-therapeutischen Abteilung zu verwerten. Auch ist im Hinblick auf das sich aus den Einkommenssteuerbescheiden ergebende zu versteuernde Einkommen die MÃ¶glichkeit nicht auszuschlieÃen, dass der KlÃ¤ger einen Masseur eingestellt und sich auf die bis dahin seiner Frau Ã¼bertragenen BÃ¼ro- und VerwaltungstÃ¤tigkeiten und die Ãberwachung des Angestellten beschrÃ¤nkt hÃ¤tte.

Zu berÃ¼cksichtigen ist, dass der KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit des Masseurs und medizinischen Bademeisters nicht in erster Linie wegen der Berufskrankheit aufgab, wie sich aus der Akte der BfA ergibt. Im Vordergrund der von ihm im Rentenverfahren angegebenen Erkrankungen stand das WirbelsÃ¤ulenleiden, das schon Ursache fÃ¼r die Umschulung vom Schlosser zum Masseur gewesen ist. Hinzu kamen weitere Beschwerden durch die Folgen der Bauchoperation und eine Depression.

Im Hinblick darauf, dass sich die vom KlÃ¤ger erworbenen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse in seinem Beruf nicht in so besonderem MaÃe von Ã¼blichen beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen abhoben, dass deshalb das berufskrankheitenbedingte Ausscheiden aus dem ausgeÃ¼bten Beruf zu einer auÃergewÃ¶hnlichen HÃ¤rte fÃ¼hrte, ist die Anwendung des Â§ 56 Abs.2 Satz 3 SGB VII zu Gunsten des KlÃ¤gers nicht veranlasst. Eine die EinschrÃ¤nkung des Grundsatzes der abstrakten Schadensbemessung fordernde besondere berufliche Betroffenheit ergibt sich hier nicht.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024